



Neujahrsempfang der Bürgermeisterin

Am Abend des Dreikönigtages hatte Bürgermeisterin Dr. Eva Maria Posch zum Neujahrsempfang ins Kurhaus geladen. Wie es schon Tradition ist, gab sie einen kurzen Rückblick über das abgelaufene Jahr und auch einen Ausblick auf 2019. Im Besonderen ging die Bürgermeisterin dabei auf Rahmenbedingungen ein, die Hall eine weiterhin gute Entwicklung ermöglichen sollen.

Die Zukunft der Stadt, so die Bürgermeisterin, basiere auch auf vielen guten Entscheidungen, die in der älteren und jüngeren Geschichte getroffen worden sind. Nun habe man die Aufgabe und die große Chance, diese Zukunft zu gestalten. Dieser Gestaltungswille solle immer darauf gerichtet sein, die Stadt mit allen, die hier leben und arbeiten und Einrichtungen von Bildung über Kultur bis Gesundheit in Anspruch nehmen, in einem guten Gefüge zu erhalten.

Dann ging Bürgermeisterin Dr. Posch auf die Rahmenbedingungen ein, die wichtig seien, um das Ziel Qualität in der Stadt auch für die Zukunft zu erreichen. Es brauche für Qualität in den wichtigen Bereichen Wohnen und Wirtschaft in Hall ganz besonders Qualität in Bildung und Gesundheit, Qualität in Mobilität und Sicherheit sowie generell gute Entfaltungsmöglichkeiten für die Wirtschaft.

Mit dem größten Projekt, das im vergangenen Jahr fertig gestellt wurde, dem Schulzentrum, habe die Schulstadt Hall nun ein weiteres attraktives Angebot, zu dem auch die Sprengelgemeinden ihren wichtigen Beitrag geleistet haben. Auch wenn einige Faktoren dazu beigetragen haben, dass es zu Verzögerungen gekommen sei, zeigte sich die Bürgermeisterin überzeugt, dass die Freude bei weitem kleinere Unannehmlichkeiten überwiege. Im Schulbereich hat auch das Land Tirol mit einer großen Investition in Hall für Optimierung gesorgt. Es waren immerhin 13,45 Mio.

Euro, die an Landesgeldern geflossen sind, um die „GaRaMo“, die Fachberufsschule für Garten, Raum und Mode, zu realisieren.

In den ehemaligen Räumen der NMS Schönegg entsteht der Kindergarten Kaiser-Max-Straße und auch für die künftige Entwicklung der VS Schönegg und eines Kinderzentrums in Schönegg sei mit den vom Land Tirol angekauften Gründen vorgesorgt. Ein verbessertes Angebot im Bereich Sport könne ebenfalls in den nächsten Jahren für diese Gründe in Schönegg geplant werden.

War es im Vorjahr die städtische Musikschule mit ihrem 100-Jahr-Jubiläum, das u.a. mit einem herausragenden Konzert im Salzlager seinen Höhepunkt hatte, so sind es 2019 Kaiser Maximilian und Ritter Florian Waldauf mit ihrer großen Bedeutung für Hall, die kulturell ins Blickfeld rücken. Die Bürgermeisterin lud ein, das spannende, interessante und auch fachlich exzellente Programm bei möglichst vielen der angebotenen Veranstaltungen zu besuchen.

Auch auf das Jubiläum der Haller Feuerwehr, die im Vorjahr 150 Jahre alt wurde, ging die Bürgermeisterin nochmals ein und erwähnte anerkennend die Meisterleistung, mit der die Männer der Freiwilligen Feuerwehr Hall neben ihrem ohnehin sehr anspruchsvollen Einsatz im Alltag die vielen Veranstaltungen des Jubiläums bewältigt haben.

Im Gesundheitsbereich ist das Haus 14 der tirolkliniken, bei dem vor wenigen Wochen schon der Firstbaum



Bürgermeisterin Dr. Eva Maria Posch gab einen Ausblick auf 2019 aus städtischer Sicht.

gesetzt werden konnte, Zeichen für die laufende Optimierung der Infrastruktur im Bereich Gesundheit in Hall. Als ganz große Freude für Hall bezeichnete Dr. Eva Maria Posch auch die Eröffnung des Hospizhauses Tirol in Hall. Sie sei bin überzeugt, dass hier sowohl Betroffene wie auch Angehörige, Angestellte und Freiwillige ausgezeichnete Unterstützung erfahren. Im Bereich Pflege plant die Stadt Hall die Renovierung des Hauses im Stiftsgarten mit dem Ziel, den Raum optimal zu nutzen und eine Tagesbetreuung einzurichten. Zur Übergangspflege gebe es Gespräche, eine gute Lösung auf Bezirksebene zu ermöglichen.

Es sei die in Hall ansässige Wirtschaft, die eine starke Basis für die finanzielle Kraft der Stadt Hall bilde. Sie selbst stehe für eine wirtschaftsfreundliche Haltung der Politik in Hall, betonte die Bürgermeisterin: "Wir sind klein, übersichtlich und

bekommen was wir möchten und brauchen – und das soll so bleiben." Es sei auch eine wichtige und durchaus herausfordernde Aufgabe, ein Areal mitten in der Altstadt städtebaulich zu entwickeln. Es werde gelingen, mit der Neunutzung des Marktangers nicht nur „Architektur für eine Generation“ zu schaffen, sondern durch den Blick zurück das Maß zu finden, eigentlich das „Ausmaß“, mit dem Strukturen für die Zukunft geschaffen werden sollen.

Beharrlichkeit brauche es, um beim Thema Verkehr gute Lösungen umzusetzen, ja durchzusetzen, betonte die Bürgermeisterin. Die Arbeiten der ÖBB, den Haller Bahnhof barrierefrei zu gestalten, laufen. Die Anbindung des Bahnhofes mit Bussen in der Region wird heuer nochmals stark verbessert. Das Radwegenetz könne in Hall wegen der Platzknappheit überwiegend nur im Mischverkehr mit den Autos gebildet werden – das brauche Rücksichtnahme und Temporeduktion. Am 5. Februar werden im Kurhaus die Ergebnisse der guten Zusammenarbeit der Gemeinden im Planungsverband präsentiert. Es sei auch unstrittig, dass das Verkehrsaufkommen in der Stadt und in der Region eine zusätzliche Straßenverbindung Richtung Autobahn brauche. Die Frage sei, wo diese Verbindung entstehen solle. Dazu werden am 9. April ebenfalls im Kurhaus Varianten präsentiert, begleitet von einer Einschätzung durch Experten.

Mit den besten Wünschen für das Jahr 2019 und einem herzlichen "Glück auf!" schloss Bgm. Dr. Eva Maria Posch ihre Rede. Ein Quartett der Speckbacher Stadtmusik und Salinenmusikkapelle umrahmte die kleine Feier, bei der auch eine Sternsingergruppe der Pfarre St. Nikolaus Hall ihren Auftritt hatte.

Wochenenddienste

APOTHEKEN-NACHT- UND WOCHENENDDIENST:

Do, 10. Jänner: Paracelsus Apotheke, Mils, Kirchstraße 20d • **Fr, 11. Jänner:** Marienapotheke, Absam, Dörferstraße 43 • **Sa, 12. Jänner:** St. Magdalena Apotheke, Hall, Unterer Stadtplatz • **So, 13. Jänner:** Haller Lend Apotheke, Hall, Brockenweg 2 • **Mo, 14. Jänner:** Kur- und Stadtapotheke, Hall, Oberer Stadtplatz • **Di, 15. Jänner:** Apotheke Rumer Spitz, Rum, Serlesstraße 11 • **Mi, 16. Jänner:** Paracelsus Apotheke, Mils, Kirchstraße 20d • **Do, 17. Jänner:** Marienapotheke, Absam, Dörferstraße 43 • **Fr, 18. Jänner:** Apotheke St. Georg, Rum, Dörferstraße 2.

ÄRZTLICHER

WOCHENENDDIENST:

Notärztlicher Dienst 9-10 Uhr

Sa, 12. Jänner: Dr. Ulrich Janovsky, Absam, Dörferstraße 43, Tel. 05223/52165;

So, 13. Jänner: Dr. Rudolf Haffner, Hall, Rosengasse 5, Tel. 05223/43200.

ZAHNÄRZTLICHER NOTDIENST:

Sa, 12. + So, 13. Jänner: Dr. Ingrid Schilcher, Hall, Stadtgraben 15, Tel. 05223 / 57452; DDr. Andreas Weittenhiller, Innsbruck, Neuhauserstraße 5, Tel. 0512 / 584161.

Mütter-Eltern-Beratung

Jeden Montag 14.30 - 16.30 Uhr findet in der Bruckergasse 15 eine kostenlose Mutter-Eltern-Beratung statt.

Schlüsselnotdienst

AUFSPERR-NOTDIENST: 0664/ 1010 290, Schlüsselschmiede Graber GmbH.

Kirchliche Nachrichten

PFARRKIRCHE ST. NIKOLAUS:

Hl. Messen: Fr 19 Uhr, Mi 9 Uhr, So 9.30 + 19 Uhr, Feiertage 9.30 Uhr; Rosenkranz: Mi 8.30 Uhr.

Do, 10. Jänner: 10 Uhr Eucharistiefeier im Haus im Magdalengarten; 10 Uhr Wort-Gottes-Feier im Haus zum Guten Hirten; 14 bis 16 Uhr Kinder-KUNTERBUNT im PfarrEGG (telefon. Anmeldung bis Montag unter 57914); **So, 13. Jänner:** 9.30 Uhr Pfarrgottesdienst, 19 Uhr Eucharistiefeier.

HERZ-JESU-BASILIKA:

Hl. Messen: Mo - Fr 7 Uhr, Sa 8 Uhr, Sonn- und Feiertage 8 Uhr, tgl. 16.20 Uhr Rosenkranz mit Segensandacht.

FRANZISKANERKIRCHE:

Hl. Messen: werktags 8 Uhr, Sa 19 Uhr, So + Feiertage 10 Uhr.

KIRCHE DER KREUZSCHWESTERN (Bruckergasse):

Hl. Messen: dienstags bis samstags 7.20 Uhr; Sonn- + Feiertage 8.30 Uhr.

KLOSTERKIRCHE THURNFELD:

Hl. Messen: Sonn- + Feiertage, 8 Uhr.

HEILIGGEISTKIRCHE:

Hl. Messen: werktags 6.30 Uhr; Sonn- + Feiertage 7 Uhr (Singmesse), 9 Uhr Gottesdienst in kroatischer Sprache. Täglich 17 Uhr Rosenkranz, 17.30 Uhr Vesper. Jeden ersten Montag des Monats 19.30 Uhr Friedensgebet.

ST. FRANZISKUS/ SCHÖNEGG:

Hl. Messen: SA 19 Uhr, SO und Feiertag 9.30, MO + MI 19 Uhr in der Kapelle; Rosenkranz 1. Freitag im Monat: 18.30 Uhr; 19 Uhr Gottesdienst in der Kapelle.

KIRCHE HEILIGKREUZ:

Hl. Messe: Sonn- und Feiertage 8.30 Uhr. Sa 17 Uhr Rosenkranz.

EVANGELISCHE GOTTESDIENSTE:

So, 13. Jänner: 10 Uhr Gottesdienst in der Johanneskirche (Gruber).

KÖNIGREICHSAAAL DER ZEUGEN JEHOVAS:

Do, 10. Jänner: 19.30 Uhr wöchentliche Zusammenkunft.

Sa, 12. Jänner: 18.30 Uhr biblischer Vortrag.

Interkultureller Frauentreff

Die erste Zusammenkunft des interkulturellen Frauentreffs am Freitag, 11. Jänner, steht unter dem Thema "Altes loslassen – Neues beginnen". Man trifft sich dazu von 14.30 bis 16.30 Uhr im Haus im Magdalengarten (Seniorenheim, Eingang Sozialsprengel) in der Zollstraße 8 in Hall.

Alle interessierten Frauen sind herzlich eingeladen!

Universum Schumann:

Kinderszenen mit Michael Schöch



Michael Schöch. Foto Malyshev

In der vorigen Saison begann die Konzertreihe musik+ der Galerie St. Barbara gemeinsam mit Michael Schöch einen neuen Zyklus: **Universum Schumann**. Im Laufe von drei Jahren werden Schumanns Leben, sein Werk und die Auswirkungen betrachtet und hörbar gemacht. Am Vortag des Konzertabends gibt es immer einen Salon, der dem Publikum die Möglichkeit gibt, im Gespräch mit dem Künstler einen tieferen Einblick in die Musik, die Lebensumstände, die musikalischen Veränderungen

und Erneuerungen zu erhalten. Im Zentrum des Konzertabends mit Michael Schöch **am Donnerstag, 10. Jänner, ab 20.15 Uhr im Kurhaus** stehen die bekannten Kinderszenen, op. 15. – "In den Kinderszenen offenbart sich jene Anmut, jene immer das Richtige treffende Naivität, jener geistige Zug, der uns bei Kindern oft so eigentümlich berührt und, während ihre Leichtgläubigkeit uns ein Lächeln entlockt, uns zugleich durch die Scharfsinnigkeit ihrer Fragen in Verlegenheit setzt – ein Zug, der auch bei den Kulturanfängen der Völker zu finden ist und jenen Ton phantasievoller Einfalt bildet, welcher die Lust am Wunderbaren weckt." (Franz Liszt)

Aus dem Standesamt

GEBOREN WURDEN:

Madeleine MAIR
Isabella FALK

GESTORBEN SIND:

Hildegard KRALINGER geb. Valentini, 90 Jahre
Antonia FLATSCHER, 76 Jahre
Jose LEMAIRE, 67 Jahre

Dr. CHRISTIAN PLATZER

Recheisstraße 8a, Tel. 05223/57301

gibt hiermit seinen Pensionsantritt mit 1. Jänner 2019 bekannt.

Ab 1. Februar 2019 übernimmt meine Praxis
Dr. DORIS MUSSHAUSER, praktische Ärztin (alle Kassen)
und internistische Fachärztin.

Ich danke allen meinen Patientinnen und Patienten für ihr
Vertrauen und empfehle ihnen gerne meine Kollegin
bzw. Nachfolgerin an meiner Stelle.

Amtliche Mitteilungen

KUNDMACHUNG

Gemäß § 60 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung werden folgende Beschlüsse der **Verbandsversammlung des Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverbandes Hall in Tirol vom 18. 12. 2018 öffentlich kundgemacht:**

- Der Entwurf des Haushaltsplanes 2019 ist vom 3. bis zum 17. 12. 2018 zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Es wurden keine Einwendungen erhoben. Dieser vorliegende Haushaltsplan 2019 wird genehmigt.
- Der Dienstpostenplan wird in der aufgelegten Form bzw. nach den im Haushaltsplan vorgesehenen Personalkosten genehmigt.

Die **Verbandsobfrau:**
Bürgermeisterin Dr. Eva Maria Posch

KUNDMACHUNG

FRIEDHOFSORDNUNG

für den städtischen Friedhof Hall in Tirol

(Friedhofsordnung 2019)

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol hat in seiner Sitzung vom 11.12.2018 auf Grund des § 33 Abs. 6 des Gesetzes vom 8.10.1952 über die Regelung des Gemeindegewerbes und des Leichen- und Bestattungswesens (Gemeindegewerbesgesetz), LGBl.Nr. 33/1952 idF LGBl. Nr. 13/2018, die folgende Friedhofsordnung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Diese Friedhofsordnung gilt für den im Eigentum der Stadtgemeinde Hall in Tirol stehenden Friedhof (städtischer Friedhof).

§ 2

(1) Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofes obliegt der Stadtgemeinde Hall in Tirol (Friedhofsverwaltung).

(2) Die Friedhofsverwaltung hat ein Verzeichnis mit sämtlichen Grabstellen zu führen und in diesem alle im Friedhof Beerdigten mit Geburts-, Sterbe- und Beerdigungsdaten samt Angabe des Grabplatzes und aller Umbettungen und Tieflegungen anzuführen.

§ 3

(1) Der Friedhof dient der Beisetzung der Leichen (Leichtenteile) oder Aschenurnen (in weiterer Folge als „Urnen“ bezeichnet) von Personen, die

- bei ihrem Tode in der Stadtgemeinde ihren Hauptwohnsitz oder
- ein Anrecht auf Beisetzung nach § 10 Abs. 2 in einer Grabstätte dieses Friedhofes hatten oder
- im Gemeindegebiet verstorben sind oder tot aufgefunden wurden und für die keine sonstige Begräbnismöglichkeit besteht.

(2) Für die Beisetzung anderer Personen bedarf es einer Bewilligung des Bürgermeisters.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

(1) Der Friedhof ist ganzjährig täglich von 08.00 bis 21.00 Uhr geöffnet.

(2) An den Friedhofseingängen sind die Zeiten, während derer der Friedhof geöffnet ist, bekannt zu machen. Die Öffnungszeiten können im Einzelfall von der Friedhofsverwaltung abgeändert werden.

§ 5

(1) Auf dem Friedhof ist alles zu unterlassen, was dem Ernst, der Würde, der Pietät oder der widmungsgemäßen Benützung des Ortes widerspricht.

(2) Jede Beisetzung ist von einem Bestattungsunternehmen bzw. durch die Stadtgemeinde (Friedhofspersonal) durchzuführen und hat in würdiger Form sowie ohne Störung der Andacht anderer Friedhofsbesucher zu erfolgen.

(3) Den Anweisungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.

(4) Kinder unter sechs Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.

§ 6

Innerhalb des Friedhofes ist insbesondere verboten:

- das Rauchen,
- das Mitbringen von Tieren ausgenommen Blindenhunde,
- das Plakatieren und das Verteilen von Druckschriften jeder Art,
- das Feilbieten von Waren und das Anbieten von Diensten aller Art, ausgenommen ist der Verkauf von Grabkerzen mittels Automaten nach § 7,
- das Wegwerfen von Abfällen an anderen als den dafür vorgesehenen Stellen,
- das Befahren der Wege mit Fahrzeugen und Fahrrädern, ausgenommen Behindertenfahrzeuge, friedhofseigene Fahrzeuge und Fahrzeuge von Gewerbetreibenden nach § 7.

§ 7

(1) Die Vornahme gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof (etwa Gärtner- oder Steinmetzarbeiten) darf nur nach vorhergehender Anmeldung bei der

Friedhofsverwaltung bzw. direkt beim Friedhofswärter erfolgen. Die Bewilligung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten kann über Ansuchen des Gewerbetreibenden von der Friedhofsverwaltung für den Einzelfall oder für einen Zeitraum bis zu drei Jahren erteilt werden.

(2) Gewerbliche Arbeiten, ausgenommen Tätigkeiten von Bestattungsunternehmen, dürfen ausschließlich von Montag bis Freitag, ausgenommen Feiertage, jeweils in der Zeit von 08.00 bis 17.00 Uhr durchgeführt werden. Arbeiten außerhalb dieser Zeiten bedürfen verpflichtend der vorherigen Abstimmung mit dem Friedhofswärter; § 5 Abs. 3 ist anzuwenden.

(3) Das Befahren der Wege mit Fahrzeugen zu gewerblichen Zwecken bedarf verpflichtend der vorherigen Abstimmung mit dem Friedhofswärter; § 5 Abs. 3 ist anzuwenden. Davon ausgenommen sind der An- und Abtransport von Leichen (Leichtenteilen) und Urnen in den Bereich der Aufbahnhalle.

III. Einteilung von Grabstätten

§ 8

Die Grabstätten werden eingeteilt in:

- Erdgräber (Reihengräber und Wandgräber)
- Grüfte
- Urnennischen

§ 9

(1) Die Grabstätten haben folgende Ausmaße aufzuweisen:

- Reihengrab Einzel: 60 cm breit und 150 cm tief
 - Reihengrab Doppel: 140 cm breit und 150 cm tief
 - Wandgrab Einzel: 125 cm breit und 300 cm tief
 - Wandgrab Doppel: 250 cm breit und 300 cm tief
- (2) Der Abstand zwischen den Grabstätten hat bei den Reihengräbern mindestens 40 cm zu betragen.
- (3) Ausnahmen von den oben genannten Ausmaßen können in begründeten Ausnahmefällen von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden.

IV. Benützungsrechte an Grabstellen

§ 10

(1) Das Benützungsrecht an Grabstätten wird durch Zahlung der hierfür vorgesehenen Gebühren gemäß der Friedhofsgebührenordnung erworben. Davon ausgenommen sind Grabstätten, für die ein dauerndes Benützungsrecht besteht.

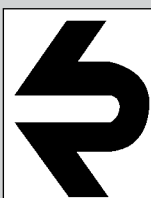
(2) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte umfasst das Recht, in der Grabstätte die zulässige Anzahl von Leichen (Leichtenteilen) oder Urnen verstorbener Ehegatten, eingetragener Partner, Verwandten und Verschwägerten oder Lebensgefährten beisetzen zu lassen. Ausnahmen können bei Vorliegen triftiger Gründe vom Bürgermeister bewilligt werden.

(3) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte beinhaltet ebenso das Recht, die Grabstätte gärtnerisch auszuschnüßeln und ein Grabmal aufzustellen.

Fortsetzung auf S. 4

Lampe
Reisen

Oberer Stadtplatz 2 · Tel. 425 25
www.lampereisen.at



***** Mini Cruise Special *****
Kreuzfahrt-Neulinge aufgepasst!
Italien, Kroatien, Montenegro, Slowenien

ab Venedig | 5 Nächte | MSC LIRICA | Termin: 8.4.2019
Meerblickkabine ab € 579,- pro Person

Fortsetzung von S. 3

- (4) Die Zuweisung einer Grabstätte erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.
 (5) Auf Zuweisung einer bestimmten Grabstätte besteht kein Anspruch.

§ 11

- (1) Die Dauer des Benützensrechtes ab Zuweisung der Grabstätte beträgt zehn Jahre. Davon unberührt bleiben Grabstätten, für die ein dauerndes Benützensrecht besteht.
 (2) Das Benützensrecht kann, solange genügend freie Grabstätten vorhanden sind, gegen Zahlung der entsprechenden Gebühr für die Dauer von fünf Jahren verlängert werden.
 (3) Der bevorstehende Ablauf der Benützungsdauer ist den Benützungsberechtigten in geeigneter Weise bekannt zu geben.

§ 12

- (1) Das Benützensrecht an einer Grabstätte ist unveräußerlich.
 (2) Nach dem Tod des Benützungsberechtigten geht das Benützensrecht auf den Ehegatten bzw. eingetragenen Partner, ansonsten auf den dem Grade nach nächsten Verwandten über.
 (3) Sind mehrere Personen im gleichen Grade verwandt, so haben diese einvernehmlich einen Benützungsberechtigten zu benennen. Wird keine Person genannt, gilt als Benützungsberechtigter jene Person aus diesem Kreis mit dem höchsten Lebensalter.

§ 13

- (1) Das Benützensrecht an einer Grabstätte erlischt ohne jeden Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen oder Vergütung bereits bezahlter Gebühren
 a) mit Ablauf des Zeitraumes, für den eine Benützungsgeld bezahlt wurde,
 b) durch Verzicht,
 c) durch Auflassung des Friedhofes und
 d) durch behördlichen Widerruf des Benützensrechtes iSd § 17 Abs. 2 lit. b.
 (2) Nach Erlöschen des Benützensrechtes kann die Friedhofsverwaltung unter Beachtung der gesetzlichen Ruhefristen über die Grabstätte frei verfügen.

V. Ausgestaltung und Erhaltung von Grabstätten**§ 14**

- (1) Alle Grabstätten sind nach erfolgter Beisetzung in einer der Würde des Friedhofes entsprechenden Weise gärtnerisch anzulegen und zu pflegen. Jede Grabstätte ist mit einem Grabmal zu versehen.
 (2) Die gärtnerische Gestaltung der Gesamtanlage und die Wahrung der Einheitlichkeit des Friedhofsbildes obliegt der Friedhofsverwaltung.

§ 15

- (1) Die Errichtung und wesentliche Veränderung von Grabmälern, Einfriedungen oder sonstigen baulichen Anlagen bedürfen einer Bewilligung. Ein entsprechender Antrag ist bei der Friedhofsverwaltung einzureichen.
 (2) Dem Antrag auf Bewilligung zur Errichtung eines Grabmales, einer Einfriedung oder einer sonstigen baulichen Anlage sind als Beilage eine maßstabgetreue Zeichnung sowie eine Beschreibung, aus der das Ausmaß der Anlage zu entnehmen ist, beizuschließen.
 (3) Zur Wahrung der Einheitlichkeit der Friedhofsanlage sind zur Abdeckung der Urnennischen die von der Friedhofsverwaltung vorgesehenen Abdeckplatten zu verwenden. Für die Urnensäulenanlage gilt § 18.
 (4) Zur Wahrung der Einheitlichkeit des Friedhofsbildes und zum Schutz benachbarter Gräber dürfen keine Bäume gepflanzt werden. Weiters ist das Setzen bzw. Wachsen lassen insbesondere von Sträuchern mit einer Höhe von mehr als 170 cm nicht gestattet.
 (5) Bei Verstößen gegen diese Bestimmungen hat der Bürgermeister den Benützungsberechtigten zur Einhaltung derselben aufzufordern und – gegebenenfalls unter Setzung einer angemessenen Frist – die Herstellung des diesen Bestimmungen entsprechenden Zustandes anzuordnen.

§ 16

- (1) Die Grabmäler müssen dauerhaft erstellt sein. Die Stadtgemeinde übernimmt keine Haftung für unsachgemäß aufgestellte Grabmäler oder für Schäden, welche durch Teile dieser Grabmäler verursacht werden. Ebenso ist die Haftung für Beeinträchtigungen ausgeschlossen, welche durch Maßnahmen

an Nachbargräbern verursacht werden.

(2) Die Stadtgemeinde übernimmt hinsichtlich der Grabmäler und deren Zubehör sowie hinsichtlich des Grabschmuckes keine Haftung für Beschädigung, Verlust oder Diebstahl.

(3) Die Bepflanzung von Grabstätten darf nur innerhalb der Einfriedung erfolgen. Benachbarte Gräber dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.

(4) Verwelkte Pflanzen und Kränze sind zu entfernen und in den hierfür vorgesehenen Wertstoffcontainer zu verbringen.

(5) Nach Erlöschen der Benützungsberechtigung ist die Grabstätte binnen drei Monaten von Aufbauten und Bepflanzungen zu räumen. Vorhandene Bepflanzungen und bauliche Anlagen (insbesondere Grabmäler samt Zubehör) gehen nach Ablauf der Räumungsfrist in das Eigentum der Stadtgemeinde über.

§ 17

- (1) Die Grabstätten sind laufend instand zu halten. Insbesondere muss die Standfestigkeit der Grabmäler dauernd gewährleistet sein.
 (2) Der Benützungsberechtigte ist zur Instandhaltung und Pflege der Grabstätte verpflichtet. Bei Nichterfüllung dieser Verpflichtung ist die Friedhofsverwaltung nach vorheriger schriftlicher Androhung berechtigt,
 a) die Ersatzvornahme auf Gefahr und Kosten des Benützungsberechtigten durchführen zu lassen oder
 b) das Benützensrecht zu widerrufen.
 (3) Bei Gefahr in Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Benützungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen setzen.

§ 18

Regelungen für die Urnensäulenanlage

- (1) Für den Bereich der Urnensäulenanlage ist bei der Auswahl der Art und Größe der Urnen auf das Ausmaß der Nischen Rücksicht zu nehmen.
 (2) Es sind ausschließlich die an den Urnennischen vorhandenen Schriftplatten zu verwenden und diese nach den Vorgaben der Friedhofsverwaltung zu beschriften (jedenfalls Schriftart „Certosa“, Buchstabengröße als Richtwert max. 2,2 cm, Zifferngröße als Richtwert max. 1,7 cm, Schriftfarbe „Durol Steinschriftfarbe hellgrau Nr. 15552“). Sollte die Anbringung zusätzlicher Bilder und Symbole gewünscht werden, ist der Friedhofsverwaltung ein entsprechender Entwurf vorzulegen (Fotoformate max. 6 x 8 cm). Vor Erteilung der schriftlichen Bewilligung der Friedhofsverwaltung darf mit der Ausführung nicht begonnen werden.
 (3) Kerzen dürfen lediglich in den hierfür von der Friedhofsverwaltung errichteten Halterungen aufgestellt werden.
 (4) Das Anpflanzen von Blumen, Sträuchern und sonstige Bepflanzungen sind im Bereich der Urnensäulenanlage grundsätzlich nicht gestattet.
 (5) Das Aufstellen angemessen dimensionierter Blumenvasen oder sonstiger Pflanzenbehältnisse darf ausschließlich in unmittelbarer Nähe der zugewiesenen Urnennische sowie lediglich auf den von der Friedhofsverwaltung vorgesehenen Halterungen erfolgen.
 (6) Das Abstellen von Gegenständen (z.B. Gestecken) auf den oder unterhalb der Urnennischen ist – außer im unmittelbar zeitlichen Zusammenhang mit einer Bestattung, mit dem Allerheiligenfest oder dem Weihnachtsfest – nicht zulässig. Zulässig abgestellte Gegenstände sind spätestens zwei Wochen nach dem jeweiligen Anlass zu entfernen, ansonsten dies von der Friedhofsverwaltung bewerkstelligt wird.

VI. Sanitätspolizeiliche Vorschriften und Bestattungsvorschriften**§ 19**

Eine Bestattung darf nicht erfolgen, bevor die Totenbeschau vorgenommen und vom Totenbeschauer ein Befund ausgestellt wurde. Auf § 32 des Gemeindesanitätsdienstgesetzes wird verwiesen.

§ 20

- (1) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung von Erdgräbern und Urnenstätten beträgt zumindest zehn Jahre. Vor Ablauf dieser Frist kann eine neuerliche Belegung eines Erdgrabes durch einen Sarg nur erfolgen, wenn der früher beigesetzte Sarg in einer Tiefe von zumindest 2,20 m gelegt worden ist. Sollte dies nicht der Fall sein, ist der früher beigesetzte Sarg tiefer zu legen.
 (2) Gruftnischen dürfen, wenn die Leiche in einem Metallsarg beigesetzt wurde, nicht vor Ablauf von 50 Jahren geöffnet bzw. nachbelegt werden. Bei Verwendung

eines Holzсарges verringert sich dieser Zeitraum auf 25 Jahre.

§ 21

(1) Die Tiefe der Gräber hat bis zur Grabsohle mindestens 1,80 m, bei Tieferlegungen mindestens 2,20 m zu betragen.

(2) Aschenreste sind in verschlossenen Behältnissen (Aschenurnen) beizusetzen. Dies kann sowohl in Erdgräbern in einer Tiefe von mindestens 0,50 m oder in eigenen Urnenstätten (Urnennischen) erfolgen.

§ 22

Exhumierungen bedürfen einer Bewilligung der Bezirkshauptmannschaft gemäß § 46 Gemeindegesundheitsschutzgesetz.

VII. Aufbahrungshalle

§ 23

Die Aufbahrung von Leichen hat in der Aufbahrungshalle zu erfolgen. Außerhalb der Aufbahrungshalle darf eine Aufbahrung nur mit Zustimmung des für die Totenbeschau zuständigen Arztes oder des Sprengelarztes und in Abstimmung mit dem Friedhofswärter erfolgen.

§ 24

(1) Im Zuge der Aufbahrung ist ausschließlich die von der Stadtgemeinde zur Verfügung gestellte Aufbahrungsausstattung zu verwenden. Die Aufbahrungsmaßnahmen haben verpflichtend in Abstimmung mit dem Friedhofswärter zu erfolgen; es gilt § 5 Abs. 3.

(2) Kerzen sind lediglich in den hierfür von der Friedhofsverwaltung zur Verfügung gestellten Halterungen bzw. Behältnissen aufzustellen. Ausnahmen hiervon sind zuvor verpflichtend mit dem Friedhofswärter abzustimmen; es gilt § 5 Abs. 3.

VIII. Strafbestimmungen

§ 25

(1) Soweit Verletzungen dieser Friedhofsordnung Übertretungen ortspolizeilicher Ordnungsvorschriften darstellen, werden sie gemäß § 18 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 (TGO) mit Geldstrafen bis zu EUR 2.000,- geahndet.

(2) Im Übrigen gelten Verletzungen dieser Friedhofsordnung als Verwaltungsübertretungen gemäß § 50 des Gemeindegesundheitsschutzgesetzes und werden nach den dort festgelegten Strafsätzen geahndet.

IX. Schlussbestimmungen

§ 26

Die Gebühren für die Benützung des Friedhofes und für die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen sind in der Friedhofsgebührenordnung festgelegt.

§ 27

Personenbezogene Begriffe in dieser Friedhofsordnung haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

§ 28

Diese Friedhofsordnung tritt mit 1. Jänner 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung für den städtischen Friedhof Hall in Tirol vom 9.12.2003 in der Fassung der Beschlüsse des Gemeinderates vom 13.12.2011 und 16.12.2014 außer Kraft.

**Die Bürgermeisterin:
Dr. Eva Maria Posch**

KUNDMACHUNG

Gemäß § 60 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 werden die Beschlüsse des Gemeinderates der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 11. Dezember 2018 öffentlich kundgemacht.

Die Entgelte für Nebenleistungen der Wohn- und Pflegeheime der Stadt Hall i.T. ab 1.1.2019

werden wie folgt beschlossen:

	Ust.	Einheit	Tarif 2019	
			Netto	Brutto
Seniorenwohnen				
Miete Seniorenwohnen	10%	m ² /Monat	13,60 €	14,96 €
Kautions Seniorenwohnen	0%	Pauschal pro Person	750,00 €	750,00 €
Versorgungsleistungen				
durch Pflegepersonal	10%	pro angefangene 15 Minuten	7,27 €	8,00 €
Betreuung und Dienstleistungen der Verwaltung	10%	pro angefangene 15 Minuten	7,27 €	8,00 €
Hausmeister-/Malereinsatz	10%	pro angefangene 15 Minuten	7,27 €	8,00 €
Wäscheversorgung				
Wäschepauschale	10%	Monat	37,95 €	41,75 €
Waschgang	10%	Waschgang	7,59 €	8,35 €
Speisenversorgung				
Frühstück	10%	pro Mahlzeit	2,68 €	2,95 €
Mittagessen inkl. Getränke	10%	pro Mahlzeit	6,50 €	7,15 €
Abendessen inkl. Getränke	10%	pro Mahlzeit	4,00 €	4,40 €
Zustellung in die Wohnung pro Essen	10%	pro Mahlzeit	1,23 €	1,35 €

Mitarbeiteressen	0%	pro Mahlzeit	3,25 €	3,25 €
Essen auf Räder	10%	pro Mahlzeit	6,13 €	6,74 €
Essen Kindergarten/ Kinderkrippe	0%	pro Mahlzeit	3,25 €	3,25 €
Investitionskosten				
Investitionskostenbeitrag Wohnheim	0%	Monat	438,00 €	438,00 €
Investitionskostenbeitrag Pflegeheim	10%	Monat	438,00 €	481,80 €
Parkplatz				
Parken Bewohner Tiefgarage	20%	Monat	30,60 €	36,72 €
Parken Externe Freifläche	20%	Monat	21,30 €	25,56 €
Parken Externe Tiefgarage	20%	Monat	28,30 €	33,96 €
Parken Mitarbeiter Freifläche	20%	Monat	14,20 €	17,04 €
Parken Mitarbeiter Tiefgarage 100% BV	20%	Monat	23,30 €	27,96 €
Parken Mitarbeiter Tiefgarage 75% bis 99% BV	20%	Monat	18,70 €	22,44 €
Parken Mitarbeiter Tiefgarage unter 75% BV	20%	Monat	14,20 €	17,04 €
Sonstige Leistungen				
Kautions Wohn- und Pflegeheim	0%	Pauschal pro Person	300,00 €	300,00 €
Wohnen Mitarbeiterzimmer	10%	Monat	145,45 €	160,00 €
Kühlschrank	10%	Monat	7,36 €	8,10 €
Telefonentgelt	10%	Einheit (Taktung)	0,12 €	0,13 €
Lagergebühr Verlassenschaften	10%	Tag	10,23 €	11,25 €
Materialpreise				
Kosmetikartikel, Lebensmittel, Verbrauchsmaterial Haustechnik, u.vglb. Einkaufspreis + 30% Manipulationsgebühr				

Die Bürgermeisterin: Dr. Eva Maria Posch

Vorträge / Kurse

Interaktive Roboter – Warum wir sie brauchen

Vor zehn Jahren fiel der Startschuss für das erste universitäre Mechatronikstudium in Westösterreich, das die UMIT gemeinsam mit der Universität Innsbruck konzipiert hat und seither gemeinsam durchführt. Anlässlich dieses Jubiläum startet eine Vortragsreihe, in dessen Rahmen sich renommierte Wissenschaftler mit aktuellen und zukünftigen technologischen Entwicklungen auseinandersetzen.

In der Auftaktveranstaltung an der UMIT setzt sich am Freitag, 11. Jänner, um 14 Uhr der Leiter der Forschungsabteilung Automatisierung und Netztechnologie am Forschungszentrum Ladenburg, Dr. Kim A. Listmann, mit Funktionsweise und Bedeutung von interaktiven Robotern auseinander. In seinem Vortrag „Interaktive Roboter – Was das bedeutet und warum wir sie brauchen“ beschreibt er die Entwicklung von Robotern als automatisiertes Werkzeug für hochgenaue Positionierungsaufgaben hin zu einem Instrument, das direkt mit dem Menschen und seiner Umwelt interagieren kann. Im Speziellen beleuchtet Listmann dabei die Herausforderungen im Bereich der Programmierung, der Regelung und des maschinellen Lernens. Mit dabei hat der Vortragende den kollaborativen Roboter YuMi®, an dem er Umsetzungsmöglichkeiten demonstriert.

Mountainbiken

Im Barocken Stadtsaal präsentiert Harald Philipp am Freitag, 11. Jänner, um 19.30 Uhr einen Multimedia-Live-Vortrag: eine Philosophie vom Biken und Leben auf unbekanntem Pfaden.

Harald Philipps Reise führt von den Hausgipfeln der Alpen in die entlegensten Landschaften der Welt: Von vereisten Vulkanen in Sibirien über die höchsten Pässe des Himalaya bis ins unfreie Nordkorea. Und wieder zurück. Der Vortragende nimmt das Publikum mit auf einen abenteuerlichen, authentischen Trip. Mit Helmkameras lässt er es in Abgründe blicken, die oft nur eine Hand breit neben Felssteigen im Karwendel in gähnende Tiefe führen. Luftaufnahmen mit Drohnen lassen die Betrachter schwerelos über die Höhen des Himalaya schweben. In Zeitlupen erlebt das Publikum packende Momente noch intensiver mit. Info und Ticket-Reservierung: <http://www.feuererschichtn.com/vortraege/pfadfinder>

seit 1947
frato

Dach + Glas
SPENGLEREI · DACHDECKEREI · FLACHDÄCHER · GLASEREI

frato FRANZ TOMEINSCHITZ GmbH & CoKG
6060 Hall · J. Dinkhauser Str. 3 · Tel. 05223/57787
frato@frato.at www.frato.at Fax 44239

Glasreparaturen - Abhol- und Zustelldienst

REPARATURDIENST
für
Dach + Glas

Verein Mobile Jugend- und Gemeinwesenarbeit Innsbruck Land Ost, Saline 17, A-6060 Hall in Tirol

Wir suchen einen und eine

Mobilen Jugendarbeiter / Mobile Jugendarbeiterin (20 Wochenstunden Karenzvertretung und 25 Wochenstunden)

Aufgabenschwerpunkte:

- Regelmäßige Einsätze in der Mobilen Jugendarbeit
- Entwicklung und Begleitung von partizipativen Aktivitäten mit Jugendlichen
- Beratung und Begleitung von einzelnen Jugendlichen oder Gruppen
- Organisation und Durchführung von Projekten im Team
- Einzelfallhilfe, Sozialraumarbeit, Aufsuchende Arbeit
- Zusammenarbeit mit den Behörden und anderen Institutionen
- Administrative Aufgaben

Unser Wunschprofil:

- Sie verfügen über eine abgeschlossene Berufsausbildung im sozialpädagogischen Bereich: in den Fachbereichen Soziale Arbeit (Sozialakademie), Erziehungswissenschaften oder Psychologie.
- Sie bringen Berufserfahrung in der Arbeit mit Jugendlichen und in der Beratung mit.
- Sie sind eine engagierte, belastbare Persönlichkeit und haben die Fähigkeit, Ressourcen bei Jugendlichen zu erkennen und zu aktivieren.
- Sie können kreative Umsetzungsmöglichkeiten aufzeigen und realisieren.
- Sie sind selbständig und haben die Bereitschaft zu unregelmäßigen Arbeitszeiten (Abend und teilweise Wochenende).

Ausmaß:

20 Wochenstunden (Karenzvertretung) und 25 Wochenstunden, Entlohnung nach Kollektivvertrag Sozialwirtschaft Österreich, Verwendungsgruppe 8 (mindestens 2.459,80 Euro brutto im Monat bei 38 Wochenstunden)

Wir bieten:

- Eine abwechslungsreiche und spannende Aufgabe beim Verein Mobile Jugend- und Gemeinwesenarbeit IL Ost
- Mitarbeit in einem elfköpfigen Team
- Selbständige Tätigkeit mit Raum für eigene Ideen
- Supervision

Beschäftigungsbeginn:

1. März 2019 befristet auf 7 Monate, 20 Wochenstunden (Karenzvertretung)

1. März 2019, unbefristet, 25 Wochenstunden

Für nähere Auskünfte steht Ihnen Mag.a(FH) Regina Fischer gerne unter 0676-835 845 331 zur Verfügung.

Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen bis 21. Jänner 2019 zu senden an: office@jugendarbeit-mobil.at, Verein Mobile Jugend- und Gemeinwesenarbeit IL Ost, Saline 17, 6060 Hall in Tirol

Arbeitsplätze durch Innovation – Haller Unternehmen ausgezeichnet

Mit der Initiative „Arbeitsplätze durch Innovation“ (AdI) zeichnen die Arbeiterkammer und die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft alljährlich vorbildliche Unternehmen aus, die sich dank innovativer Produkte oder Dienstleistungen wirtschaftlich exzellent entwickeln und ihren Mitarbeitern überdurchschnittlich gute Arbeitsbedingungen bieten.

Im Dezember 2018 wurde der Felder Gruppe aus Hall als Landessieger in der Sparte „Großunternehmen“ diese Auszeichnung zuteil. Mit Maschinenkonzepten und hochwertigen Produkten ist das Familien-Unternehmen Felder KG seit 1956 zu einem der weltweit führenden Maschinenbau- und Technologieunternehmen im Bereich Holz- und Verbundstoff-Bearbeitung geworden. Die Entwicklung und Produktion einer 180 Maschinen umfassenden Modellpalette erfolgt im Werk in Hall.

Ein 30-köpfiges Forschungs- und Entwicklungsteam, 35 internationale Patente, 100 Maschinen-Neuentwicklungen und Markteinführungen sowie 22 Millionen Euro Investition in den letzten Jahren zeigen den Stellenwert der Forschungs- und Entwicklungsarbeit. Über 650 MitarbeiterInnen in der Firmenzentrale und viele Hunderte in den mehr als 250 Verkaufs- und Servicestellen in 84 Ländern arbeiten täglich daran, intelligente Lösungen für die Holzbearbeiter auf der ganzen Welt zu entwickeln, zu produzieren und zu verkaufen. Seit 2013 hat die Felder KG mehr als 240 neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aufgebaut und mit dem Ausbau des neuen Büro- und Logistikkomplexes entstehen aktuell weitere 100 Arbeitsplätze in den verschiedensten Berufen. Das Unternehmen bietet seinen Mitarbeitern flexible Arbeitszeitmodelle und barrierefreie Arbeitsplätze sowie zahlreiche betriebliche Sozialleistungen. Auch die Lehrlingsrate ist beachtlich: 15 junge Menschen absolvieren derzeit eine Hightech-Lehre bei Felder.

Mitarbeiter als Erfolgsgarant

„Dass unser Erfolgsweg nur mit absolutem Top-Personal möglich ist, ist uns durchaus bewusst – unser größtes Kapital sind unsere Mitarbeiter, wir wissen um den maßgeblichen Anteil jedes Einzelnen an Unternehmenserfolg und Produktqualität. Unsere Mitarbeiter haben uns zu einem der führenden Anbieter für Holzbearbeitungsmaschinen gemacht“, nennen die Chefs die Gründe für den Erfolg des Familien-Unternehmens.

Vielfältige Karrierechancen

Im Maschinenbau-Unternehmen Felder gibt es neben den technischen Abteilungen auch eine komplette Verwaltungsstruktur, die Stellen



Ing. Hansjörg und KR Martin Felder mit LR Patrizia Zoller-Frischauf. Foto: FG/Charly Lair

in den verschiedensten Berufsgruppen bereitstellt. Vom IT- und EDV-Spezialisten, über Marketingmanager, Kundenbetreuer, Service-Mitarbeiter, Produktmanager, Forschungs- und Entwicklungsmitarbeiter bis hin zum Werbegrafiker und den Verwaltungsmitarbeitern in Buchhaltung und Personalmanagement.

Meisterbriefe

Besonders erfolgreich abgeschlossen haben zahlreiche Damen und Herren das vergangene Jahr, als sie ihre Meisterbriefe entgegen nehmen konnten. Landesrätin KR Patrizia Zoller-Frischauf würdigte die Leistung und das Engagement der frischgebackenen Meisterinnen und Meister.



Auch Bürgermeisterin Dr. Eva Maria Posch gratulierte dem frischgebackenen Spenglermeister Stefan Eder (li) und Patrick Leismüller, der seinen Meister im Handwerk Maler und Anstreicher erfolgreich absolvierte. Foto: Die Fotografen.

S-Bahn Innsbruck-Hall bis Mai im Halbstundentakt

Aufgrund von Bauarbeiten fällt die Schnellbahnlinie S3 zwischen Hall und Innsbruck Hauptbahnhof von Samstag, 12. Jänner, bis Freitag, 3. Mai, in beide Fahrtrichtungen aus.

Bis Anfang Mai steht den Kunden zwischen Innsbruck und Hall statt des gewohnten 15 Minuten Taktes also ein Halbstundentakt zur Verfügung. Die ÖBB ersuchen die KundInnen um Verständnis und bitten auf vorhergehende bzw. nachfolgende S-Bahn Züge auszuweichen und den Umstieg am Innsbrucker Hauptbahnhof zu berücksichtigen sowie auf die Durchsagen am Bahnhof zu achten. Infos unter: www.oebb.at

Aus den Vereinen

Seniorenclub Hall/Mils

Am 18. Jänner wird wieder von 17 bis 19 Uhr im Sozialhaus in Wattens gekegelt. Die Schwimmfreunde treffen sich jeden Freitag von 14 bis 15 Uhr im Hallenbad des Franziskanergymnasiums Hall. Anmeldung für Vereinsreisen jeden Dienstag und Donnerstag von 9 bis 11 Uhr im Haus Sparkassengasse 1, 3. Stock.

Den Jännergeborenen alles Gute: Elisabeth Artmann, Veronika Außerladschneider, Maria Draxl, Helene Eller, Rosalia Fejes, Ilse Fischler, Bruno Fliedl, Margit Luxner, Roswitha Nitz, Christine Obexer, Herta Weiss, Johanna Witting, Werner Wolf.

Österr. Pensionistenverband

Nächster Kaffeenachmittag im Stubenhaus am Donnerstag, 10. Jänner, von 14.30 bis 17.30 Uhr.

Zum Geburtstag im Jänner gratuliert die Stadtorganisation Hall des PVÖ herzlich den Mitgliedern: Rosalia Fejes, Erika Grais, Herlinde Grogger, Anneliese Huber, Helga Kluckner, Irma Oberguggenberger, Elisabeth Plaikner, Maria Salzmann, Vlasta Scherer, Hilde Troger, Erna Wasserbauer.

Ausstellungen

Peru im Gymnasium

Das Franziskanergymnasium Hall lädt ein zur Ausstellungseröffnung "Pozou – Migration im 19. Jahrhundert und in der Gegenwart" am Mittwoch, 16. Jänner, um 18.30 Uhr, im 2. Stock des Altbauers. Gezeigt werden u.a. großformatige Fotos und auch Schülerarbeiten zum Thema.

Original italienische Küche WIR GARANTIEREN FÜR FRISCHE & QUALITÄT!

www.per-tutti.at

Tel. 05223-52 603 oder 0676-57 31 310

ÖFFNUNGSZEITEN:

Montag bis Sonntag 11-14 & 17-22 Uhr, Dienstag Ruhetag!

Einfach leben!



Café · Pizzeria · Ristorante

per tutti

Fam. Behruzzi,
Lendgasse 2/Münzergasse,
Hall in Tirol

MITTAGSMENÜS

Mo - Fr bis zu 7 verschiedene ab € 8,20

Schnelle Zustellung
aller Gerichte
während der Öffnungszeiten!

NICHTRAUCHERLOKAL / SEPARATER GASTRAUM FÜR RAUCHER

Seit mehr als 25 Jahren ist TKL der Spezialist für Tiefkühllogistik und temperaturgeführte Transporte. Unsere 520 MitarbeiterInnen sorgen mit ca. 70 Sattelzügen und 180 mehrtemperaturfähigen Fahrzeugen dafür, dass jährlich rund 157.000 Tonnen tiefgekühlte, frische und trockene Lebensmittel für unsere Kunden zur richtigen Zeit und in bester Qualität geliefert werden.

Für unseren Standort in Hall in Tirol suchen wir ab sofort LKW-FahrerInnen für den Zustellverkehr im Raum Tirol (Vollzeit)

Ihre Aufgabe:

- Lieferung der Waren an die Filialen des Lebensmitteleinzelhandels durch Tageszustellung

Die Anforderungen:

- Führerschein Klasse C, idealerweise auch Klasse E
- Deutschkenntnisse
- kundenorientiertes Auftreten

Als eigentümergeführtes, ständig wachsendes Unternehmen bieten wir:

- sichere Arbeitsplätze und langfristige Anstellungen
- moderne und saubere LKW
- familienfreundliche Arbeitszeiten; unsere FahrerInnen kommen nach ihren Touren jeden Tag an ihren Ausgangspunkt zurück
- eine respektvolle und faire Unternehmenskultur
- Weiterbildungsmöglichkeiten
- Gesundheitsleistungen und Mitarbeitervorsorge

Der durchschnittliche monatliche Bruttolohn inkl. aller Zulagen und allfälliger Überstunden beträgt ca. EUR 2.200,--.

Senden Sie Ihre Bewerbungsunterlagen:

- inkl. Lebenslauf und event. Dienstzeugnissen per E-Mail an: office@tkl.at

www.tkl.at

Kleinanzeigen

Wir suchen ab sofort engagierte MitarbeiterInnen für unser Telefonverkaufsteam (Teilzeit/freie Zeiteinteilung). Wir arbeiten Sie gewissenhaft ein und machen Sie zu einem Verkaufsprofi, auch wenn Sie bisher noch nichts mit Verkauf zu tun gehabt haben. **Bewerbungen unter Verlag Ablinger Garber, Medienturm Hall, info@AblingerGarber.com, Tel. 05223-513-14.**

Du hast die Schule abgeschlossen und bist auf der Suche nach einem Job oder willst dich beruflich neu orientieren? Wie wäre es mit der **Ausbildung zur Zahnarztassistent/-in**? Wir sind ein **junges, motiviertes Team** und bieten das Erlernen eines **spannenden Berufs mit vielfältigen Weiterbildungsmöglichkeiten**. Bewerbungen bitte an: zahnkraft@gmail.com

Familie (4 Pers.) sucht **verlässliche Reinigungskraft für Einfamilienhaus** in Hall – 1x wöchentlich. Tel. 0650-5232842

Wir haben immer einen guten Grund für ein neues Projekt! Warum nicht Ihnen? Als renommierter Bauträger suchen wir tirolweit Grundstücke und renovierungsbedürftige Häuser und garantieren Ihnen eine vertrauliche und rasche Abwicklung. **Realbau GmbH** 0676-881811600

Helle **3-Zimmer-Wohnung in Hall zu verkaufen**. Ca. 54 m², Balkon, Einbauküche, Bad mit Fenster, Autoabstellplatz. Für weitere Details bitte simone.prxmarer@malteser.at oder Tel. 0664 / 11 88 589 kontaktieren.

Suche von Privat Altbauwohnung ca. 90 m² mit Gartenanteil oder Balkon zu **kaufen** in Hall/Innsbruck und Umgebung. Zuschriften unter freizeitwohnsitz.stubaital@gmail.com

Second-Hand-Land.com Ankauf von **Gebrauchtwaren** und ganzen **Verlassenschaften, Keller- und Dachbodenräumungen**, Annahme von Hausrat, Sportartikeln und Geräten. Verkauf DO, FR und SA, Hall, Innsbruckerstraße 39, Tel. 0680 / 20 99 484

Gelegenheitskauf! Ölbild von Franz Krautgasser – Frühwerk 1953 – 40 x 55 cm, Tel. 0676 / 330 68 90

Verkaufe Esstisch Modell „Nox“ von Team 7, Asteiche Natur geölt, 170 x 90 cm **sowie Sitzbank** Modell „Kendo“ Länge 220 cm, **neuwertig**, keine Abnutzungen, **reduziert um 50%**. Tel. 0676 / 715 22 01

Ab 10. Jänner ist der **"Kunterbunte Laden - Kinder Second Hand"** in Hall wieder **geöffnet!** **Faschingsartikel** sowie preiswerte **Schi** mit Schischuhen/-Stöcken/-Brillen und -Helmen, auch **Langlaufski/Snowboard**, verschiedene **Holzrodel**, Bobs, gute **Eislauf-/Eishockeyschuhe**, viele Spielsachen, Bücher, CDs und DVDs! DO 9-12, FR 9-17 und SA 9.30-12 Uhr; Tel. 0680/222 94 12; www.kunterbunterladen.at

GUTES aus der NATUR – NEUES aus Osttirol: **WILD im GLAS** ohne Konservierungsstoffe! Gamseintopf mit Curry – **Hirschgulasch** – Wildsugo – Gulaschsuppe vom Wild – **genussfertig!** Hall, Eugenstraße 7, Tel. 45944-13, Mo – Sa, 9.00 – 12.30 Uhr + Fr 14.30 – 18.00 Uhr www.Gutes-aus-der-Natur.at **VINOTHEK – FEINKOST – BAR**

IMPRESSUM: Medieninhaber und Herausgeber: Stadtgemeinde Hall, Oberer Stadtplatz, 6060 Hall in Tirol, Tel. 05223/5845 DW 218, Fax DW 210; E-Mail: stadtzeitung@stadthall.at; Redaktion: Mag. Astrid Bachlechner, Mobil: 0676/ 835845218; Inseratenverwaltung: Ablinger Garber, Mag. Marion Halper, Tel. 05223/513-31, E-Mail: m.ha@ablingergarber.com; Druck: Ablinger Garber, Medienturm, 6060 Hall in Tirol, Tel. 05223/513, www.ablingergarber.com; Grundlegende Richtung: Amtliche Mitteilungen und Berichte der Stadtverwaltung.

Produziert in Hall

[] Ablinger Garber

Medienturm Hall in Tirol

www.hall-in-tirol.at • stadtzeitung@stadthall.at